

## IV. Bildung und Kultur

### Vorbemerkung

#### A. Gesamtüberblick

Die Tabellen 1 und 2 enthalten erste Ergebnisse über den schulischen Ausbildungsstand der Bevölkerung im Zeitpunkt der Volkszählung 1970. In der Tabelle 3 werden die wichtigsten Zahlen für Schulen, Hochschulen, Schüler, Studenten und Lehrer nach Schulgattungen für 1963 bis 1971 nachgewiesen. Abweichungen gegenüber den Angaben im Jahrbuch 1972 beruhen teils auf nachträglichen Korrekturmeldungen, teils auf Änderungen in der statistischen Abgrenzung der Bildungsinstitutionen. Diese rückwirkenden Umgruppierungen wurden zwecks Vergleichbarkeit der neuesten Daten mit denen früherer Jahre vorgenommen.

#### B. Schulen

##### Schulen der allgemeinen Ausbildung

**Schul- und Sonderschulkindergärten:** Einrichtungen der vorschulischen Erziehung, die den Grund- oder Sonderschulen angegliedert sind. Sie werden teils freiwillig, teils pflichtmäßig besucht und bereiten auf den Besuch der Grund- bzw. Sonderschule vor. Zu diesen Einrichtungen zählen auch die Vorschulen bzw. Vorklassen.

**Volksschulen:** Schulen, die pflichtmäßig von allen Kindern besucht werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Volksschul- oder auch Vollzeitschulpflicht beträgt in allen Ländern 9 Jahre. Die Volksschulen gliedern sich in Grund- und Hauptschulen. Der Besuch der Grundschule währt teils 4, teils 6, der der Hauptschule 5 bzw. 3 Schuljahre. Vom 5. oder einem höheren Schuljahr ab können die Schüler auf weiterführende allgemeinbildende Schulen übergehen (vgl. Realschulen, Gymnasien).

In einigen Ländern sind aus schulorganisatorischen Gründen den Volksschulen Realschul- und Sonderschulklassen angegliedert. Die Daten dieser Klassen sind in den Ergebnissen für Volksschulen enthalten.

**Sonderschulen:** Einrichtungen, deren Besuch — wie bei den Volksschulen — der allgemeinen Vollzeitschulpflicht unterliegt. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit genügendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können (vgl. Realschulen, Gymnasien).

**Realschulen:** Einrichtungen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, die den vier- oder mehrjährigen Besuch der Grundschule voraussetzen. Je nach Dauer der Grundschule umfaßt die Realschule 6 bis 4 Schuljahre. Der Abschluß der Realschule bietet im allgemeinen die Grundlage für gehobene, nichtakademische Berufe aller Art. Das Abschlußzeugnis der Realschule berechtigt zum Besuch der Fachoberschule oder des Fachgymnasiums. In den Ergebnissen für Realschulen sind auch die Daten der Realsonderschulen enthalten.

**Gymnasien:** Weiterführende allgemeinbildende Schulen, die im Normalfall an die Grundschule anschließen. Außerdem gibt es Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch in der Regel den Realschulabschluß voraussetzt. Das Abschlußzeugnis des Gymnasiums (Reifezeugnis) berechtigt zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen.

**Gesamtschulen:** Einrichtungen mit integriertem Stufenaufbau: Grundstufe (Primarstufe mit 1. bis 4. Schuljahrgang), Mittel- oder Hauptstufe (Sekundarstufe I mit 5. bis 10. Schuljahrgang) und Oberstufe (Sekundarstufe II mit 11. bis 13. Schuljahrgang). Bei den Gesamtschulen werden auch die Ergebnisse der Freien Waldorfschulen nachgewiesen.

##### Schulen der beruflichen Ausbildung

**Berufsschulen:** Teilzeitschulen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Sie werden in der Regel von Jugendlichen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluß der praktischen Berufsausbildung (Gesellen-, Facharbeiterprüfung usw.) besucht. Der wöchentlich 1- bis 2tägige Schulbesuch dient zur Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung oder auch nur zur Vorbereitung für das Berufs- und Arbeitsleben. Die Berufsschulpflicht endet auf jeden Fall mit dem 21. Lebensjahr. Sofern Jugendliche weiterführende allgemeinbildende Vollzeitschulen oder Berufsfachschulen besuchen, sind sie vom Besuch der Berufsschule befreit.

**Berufssonderschulen:** Berufsschulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen. Im allgemeinen gelten hier die gleichen Bedingungen wie bei den Berufsschulen.

**Berufsaufbauschulen:** Einrichtungen, die nach erfüllter Vollzeitschulpflicht besucht werden. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen 1 bis 1½, bei Teilzeitschulen 3 bis 3½ Jahre. Die Schulen sind fachlich gegliedert und vermitteln eine auf den Beruf bezogene allgemeine Weiterbildung. Der Abschluß dieser Schulen, die sogenannte Fachschulreife, eröffnet den Zugang zu den Fachhochschulen (Ingenieurschulen und Höhere Fachschulen), Abendgymnasien und Kollegs (ab 1969 auch zu den Fachoberschulen). Berufsschulpflichtige Schüler in Teilzeitschulen müssen außerdem am regulären Unterricht der Berufsschule teilnehmen.

**Berufsfachschulen und Pflegevorschulen:** Schulen mit voller Wochenstundenzahl und mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht an Stelle des Pflichtbesuchs der Berufsschule freiwillig zur Berufsvorbereitung oder auch zur vollen Berufsausbildung ohne vorherige praktische Berufsausbildung besucht werden können. Dazu zählen auch die Pflegevorschulen an Schulen des Gesundheitswesens (in der Regel freie Einrichtungen an Krankenanstalten sowie an sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Einrichtungen mit 2- bis 3jähriger Schulbesuchsdauer). Der Abschluß einer Pflegevorschule berechtigt im allgemeinen zum Eintritt in eine Krankenpflegeschule, teilweise auch zum Eintritt in eine Höhere Fachschule für Sozialarbeit. Niveaumäßig sind die zu freien Einrichtungen zählenden Pflegevorschulen den als Berufsfachschulen geltenden Pflegevorschulen gleichzusetzen (vgl. Fachschulen: Schulen des Gesundheitswesens).